

V.

Schlussschrift

in Sachen

der Herrn Fürsten von Lichtenstein, Kläger jetzt Appellanten  
gegen

den Herrn Fürsten von Kaunig Rietberg, Beklagten jetzt  
Appellanten.

---

§. 1.

Die Grafschaft Rietberg wurde dem Landgrafen von Hessen 1456 von dem Grafen von Rietberg zu Lehn aufgetragen.

Als der Mannstamm der Grafen von Rietberg im Jahre 1562 mit dem Grafen Johann erlosch, verglich sich dessen Wittve mit dem Lehnsherrn 1565 dahin, daß das Lehn zwar als heimgefallen angesehen, den beiden Töchtern des Grafen Johann, Armgard und Walburg aber, gegen Erlegung von 12,000 Thlr., zu rechtem Erbmannlehn für sie und ihre männlichen Leibeslehnserven, und in Ermangelung dieser den Töchtern verliehen wurde.

Von diesen beiden Töchtern starb die Gräfinn Armgard ohne Descendenz; die Gräfinn Walburg aber vermählte sich mit dem Grafen von Ostfriesland, und ward unter den gedachten Bedingungen mit der Grafschaft Rietberg belehnt.

In dieser Ehe wurden nun zwei Töchter erzeugt, von denen die eine, Sabina Catharina, sich mit dem Grafen Johann von Ostfriesland, die andere, Agnes, mit dem Grafen Gundaccar von Lichtenstein vermählte.

Beide suchten die Belehnung bei den Landgrafen von Hessen nach, welche diese jedoch nach dem Inhalte der früheren Lehnbriefe zu ertheilen verweigerten, und solche nur zu rechtem Erbmannlehn ertheilen wollten.

Es entstand hierdurch ein Rechtsstreit zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, welcher zwischen den Söhnen der Gräfinn Sabina Catharina von Ostfriesland und der Landgräfinn Amalia Elisabeth von Hessen 1645 dahin verglichen wurde, daß jenen, gegen Erlegung von 16,000 Thlr., die Belehnung für sich und ihre Leibeslehnserven männlichen und weiblichen Geschlechts, jedoch so, daß die Söhne den Töchtern vorgehen, und die letztern erst nach ganzlichem Erlöschen des Mannsstammes lehnfähig seyn sollten, ertheilt wurde.

§. 2.

Die Nachkommen der an den Grafen Gundaccar von Lichtenstein vermählten Gräfinn Agnes von Ostfriesland nahmen an diesem Vergleiche keinen Theil, meldeten sich auch nicht bei mehreren späteren Lehnsfällen. Als aber im Jahre 1690 der Mannsstamm der Grafen von Ostfriesland mit Franz Adolph Wilhelm erlosch, und dessen Bruders Tochter, Maria Ernestine Francisca, Gräfinn von Ostfriesland und Rietberg, nachmals vermählte Gräfinn von Kauniz, im Jahre 1692 *ex nova gratia*, jedoch nach dem Inhalte der früheren Lehnbriefe, allein belehnt wurde, erhob das Fürstliche Haus Lichtenstein hiergegen Klage, wurde aber hiermit 1702 *in possessorio summariissimo*, auch 1714 *in petitorio* zurückgewiesen.

§. 3.

Als die Fürsten von Lichtenstein gegen diese Entscheidung hiernächst das *remedium restitutionis in integrum* einwendeten, und Kaiser Carl VI. eine Vergleichscommission ernannte, erhielt jener Rechtsstreit dadurch seine Erledigung, daß am 18ten Februar 1726 ein Vergleich unter den Partheien abgeschlossen wurde. Nach Ausweise desselben begaben sich:

1) die Fürsten von Lichtenstein aller Rechtsmittel gegen die ergangene Entscheidung, und erkannten die Gräfinn von Kauniz-Rietberg für die wahre Nachfolgerinn und Erbinn der Graffschaft Rietberg an, wogegen sie

2) nach dem Erlöschen des Kaunizschen Mannstammes dem Fürstlich Lichtensteinischen Hause die Succession in die Graffschaft Rietberg dergestalt zugestanden wurde, daß auch nach Abgang des Lichtensteinischen Mannstammes, dessen weibliche Descendenz vor den weiblichen Descendenten der Grafen Kauniz succediren sollte, wenn schon unter diesen ein *masculus* sich finden möchte.

3) Die Fürsten von Lichtenstein verpflichteten sich, den von Kaunizschen Erbtöchtern, welche ohne diesen Vergleich zur Succession gelangt seyn würden, eine Abfindung von 100,000 Rthlr. zu bezahlen.

4) Die Gräfinn von Kauniz verpflichtete sich, zu der Erlangung der lehnsherrlichen Einwilligung und Simultaninvestitur möglichst mitzuwirken, behielt sich aber für den Fall, daß solche nicht zu erlangen wäre, nicht nur alle ihre Rechte, namentlich die Successionsrechte ihrer weiblichen Descendenz nicht allein vor, sondern stipulirte zugleich, daß die Lichtensteinsche Renunciation auch in diesem Falle bei Kräften bleiben sollte.

5) Würde der lehnsherrliche Consens und die Simultaninvestitur erlangt, so sollte die Ausschließung der Kaunizschen Töchter doch nur in dem Falle, wenn der Kaunizsche Mannstamm vor dem Lichtensteinischen Mannstamme erlöschen möchte, nicht aber in dem Falle eintreten, wenn der Lichtensteinische Mannstamm vor dem Kaunizschen Mannstamme ausginge.

6) Das Fürstlich Lichtensteinsche Haus räumte dagegen dem Gräflich Kaunizschen Mannstamme, und eventuell auch der männlichen Descendenz der Gräfinn von Kauniz-Rietberg aus einer etwanigen zweiten Ehe für den Fall, daß der Fürstlich Lichtensteinische Mannstamm vor dem Mannstamme des Gräflich von Kaunizschen Hauses erlöschen möchte, die Succession in die Mährische Fideicommißherrschaft Steiniz nach Primogeniturrecht mit Ausschließung der Töchter des Lichtensteinischen Hauses, jedoch mit dem Vorbehalte ein, daß diese Concession erst dann Kraft und Verbindlichkeit erhalten sollte, wenn vorher das Lichtensteinsche Haus

den lehnherrlichen Consens und die Simultaninvestitur erhalten haben würde, wogegen umgekehrt den Fürsten von Lichtenstein die Succession in die Graffschaft Rietberg nicht zustehen sollte, bis die wegen der Fideicommissherrschafft Steiniß nöthige Kaiserliche Confirmation aus der Böhmischen Hofkanzlei erfolgt seyen würde.

§. 4.

Dieser Vergleich erhielt am 26ten April 1726 die Kaiserliche und im nämlichen Jahre die Königlich Böhmishe Bestätigung.

Der Lehnherr genehmigte den Vergleich ebenfalls:

so viel derselbe die Rietbergische Lehngerechtfame der Frau Gräfinn von Kauniß und deren Descendenz, nach deren männlichen Namensabgange aber die gleichmäßige Lehnfolge der Herrn von Lichtenstein mit ewiger Ausschließung der Gräflich von Kaunißschen Erben angehe, jedoch nur zu dem Zwecke einer dem Fürsten von Lichtenstein für ihn und dessen Stammvettern *ex nova gratia* ertheilten Eventual-Belehnung für den in dem Vergleich ausgeprägten Fall.

§. 5.

Bei der Errichtung des Königreichs Westphalen ward die Graffschaft Rietberg demselben durch die Decrete des Französischen Kaisers vom 18ten August und 7ten December 1807 einverleibt, und der Französisch = Westphälischen Gesetzgebung unterworfen.

§. 6.

Durch das Westphälische Decret vom 28ten May 1809 wurden alle und jede in dem Umfange des Königreichs belegnen Lehen, und insbesondere diejenigen, über welche dem Kaiser und Reich, oder auswärtigen Souverains die Lehnherrschafft zustanden hatte, allodificirt. Zugleich wurden alle Rechte der Lehnsuccession aufgehoben, und den in dem Französischen Gesetzbuche über die Erbfolge enthaltenen Vorschriften unterworfen, jedoch mit der Modification, daß die Lehnfolge noch einmal Statt finden solle, und zwar zu Gunsten

- 1) desjenigen, oder derjenigen, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gedachten Decrets bereits geboren, und unmittelbar zur Lehensfolge berechtigt waren;
- 2) der noch zu erzeugenden, zur Lehensfolge berechtigten Descendenten der Lehenbesitzer, wie auch der zur Zeit der Publication des gedachten Decrets bereits lebenden Descendenten, wenn sie Kraft des Repräsentationsrechts in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern rücken;
- 3) in der Seitenlinie zum Besten der schon gebornen oder noch zu erzeugenden Kinder, welche Kraft des Repräsentationsrechts in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, die zur Zeit der Publication des Gesetzes die nächsten Lehensfolger waren, rücken.

§. 7.

Durch das zum Gesetze erhobene Gutachten des Staatsraths vom 9ten Januar 1808 ward ferner festgesetzt, daß kraft des 896sten Artikels des *Code Napoleon* die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen, daß demnach der nächste Fideicommisserbe, welcher schon vor dem 1sten Januar 1808 geboren, noch zur Succession gelangen solle, jedoch nur Er allein, und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehe.

§. 8.

Zur Zeit der Publication der gedachten Gesetze besaß der Fürst Dominicus Andreas von Kaunig-Rietberg die Grafschaft Rietberg. Als dieser am 24sten November 1812 mit Tode abging, succedirte ihm sein Sohn, der Fürst Aloys von Kaunig-Rietberg.

§. 9.

Dieser behauptet, gestützt auf die gedachten Gesetze, daß die Successionsrechte der Fürstlich Lichtenstein'schen Familie erloschen, und die Grafschaft Rietberg in seinen Händen freies Eigenthum geworden sey.

Die Fürsten von Lichtenstein behaupten dagegen das Fortbestehen ihrer Successionsrechte und haben in einer am 1sten September 1822 gegen den Fürsten von Kaunitz-Rietberg angestellten Klage darauf angetragen:

ihre Successionsrechte in die Grafschaft Rietberg für gültig, den Beklagten aber für schuldig zu erklären, sich die Eintragung desselben in die Hypothekenbücher gefallen zu lassen.

§. 10.

Nachdem die Kläger mit dieser Klage durch das Erkenntniß *sub publicato* den 24sten Januar 1827 unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen sind, haben dieselben das Rechtsmittel der Appellation eingewendet, und zur Rechtfertigung ihrer gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses erster Instanz gerichteten Beschwerden zwei Deductionen eingereicht, deren Widerlegung der Gegenstand der gegenwärtigen Darstellung ist.

§. 11.

Nach dem Gesetze vom 9ten Januar 1808 und 28sten März 1809 ist unzweifelhaft, daß die Grafschaft Rietberg, in den Händen des Verklagten freies Eigenthum geworden ist, mag man nun annehmen, daß die Fürsten von Lichtenstein sich auf das Recht der Lehnfolge zu stützen, oder sich auf ein fideicommissarisches Successionsrecht zu gründen berechtigt gewesen seyn.

Denn in beiden Fällen war der Verklagte, als Sohn des Besitzers, der unmittelbar und zur Succession in das Lehn oder Fideicommiss berufene, Nachfolger.

Sowohl die Lehn- als die Fideicommissfolge hatte nur noch einmal zu Gunsten des Verklagten Statt, und die Grafschaft Rietberg ward, als der Besitzer am 24sten November 1812 mit Tode abging, nach den klaren Bestimmungen der gedachten Gesetze, in den Händen des Verklagten freies Eigenthum.

Die Kläger haben in dieser Instanz zwar behauptet, daß selbst dann, wenn die gedachten Gesetze im vorliegenden Falle angewendet werden könnten, eine Modification um deshalb nicht eingetreten sey, theils, weil das Lehn zur Zeit der Publication der gedachten fremden Gesetze nur auf 4 Rugen gestanden habe, und die Modification daher

nach Art. 7. des Gesetzes vom 28ten März 1808 nicht eingetreten sey; theils, weil die Modification von der Erlegung des Modificationszinses abhängig gemacht, diese aber nicht erfolgt sey.

Diese Einreden sind indeß ganz unhaltbar. Denn

a. enthält der Art. 7 l. c. nur einen Vorbehalt zu Gunsten des Obereigenthümers, keineswegs aber zu Gunsten der Agnaten, in Beziehung derer die agnatische Succession Art. 5 l. c. ganz allgemein aufgehoben ist, ohne daß eine Ausnahme wegen der auf 4 Augen stehenden Lehen gemacht wäre.

b. Es ist gegenseits eingeräumt, daß zur Zeit der Publication der gedachten Gesetze in dem Fürstlich Kaunitz'schen Hause, die Fürsten Dominicus Andreas, Mloys und der Graf Franz Wenzel von Kaunitz = Nietberg am Leben waren.

Die Kläger behaupten nun zwar, daß letzterer, als Ritter des deutschen Ordens, nicht successionsfähig gewesen sey. Allein diese Einrede ist ohne allen rechtlichen Werth, da die deutschen Ordensritter zum Kriegsdienste vorzüglich bestimmt, auch vermöge der Ordensstatuten, insbesondere nach dem Großcapitularschluß von 1679 nicht unfähig zum Besitze des Eigenthums, vielmehr nur gehindert waren, über ihr Vermögen ohne Genehmigung des Ordensmeisters letztwillig zu disponiren.

Strubens rechtliche Bedenken Band 2. S. 346.

Weber Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts Th. III. S. 329.

N. L. R. I. 18. §. 47. 55.

Der deutsche Orden wurde ohnehin durch das Kaiserlich Französische Decret vom 24ten April 1809 aufgehoben, der Graf Franz Wenzel von Kaunitz = Nietberg war darnach zur Lehenfolge ohne allen Zweifel berechtigt.

c. Endlich waren auch die Fürsten von Lichtenstein *eventualiter* belehnt, und ist daher die Behauptung, daß das Lehn auf 4 Augen gestanden habe, durchaus unbegründet.

Eben so unbegründet ist die Behauptung, daß die Successionsrechte der Kläger um deshalb nicht erloschen seyn, weil der Modificationszins nicht erlegt sey.

Das Gesetz vom 28sten März 1809 hat die Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums so wenig, als der agnatischen Successionsrechte von der Feststellung und Entrichtung der dem Lehensherrn für die Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums zu entrichtenden Rente abhängig gemacht. Der Art. 1. des gedachten Gesetzes hebt das lehnsherrliche Obereigenthum vielmehr unbedingt auf, und verwandelt alle Lehen, mit alleiniger Ausnahme der auf 4 Rugen stehenden, in freies Eigenthum. Für die Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums ist nach Art. 10. des Gesetzes eine jährliche Rente, bestehend in einem Procente des jährlichen Ertrags, zu entrichten, und haftet diese Rente als Grundzins auf dem für Allodium erklärten Lehen, dergestalt, daß jeder dritte Besitzer für dieselbe verhaftet ist. Allein nirgends hat weder das Gesetz vom 28sten März 1809, noch das Gesetz vom 21sten April 1825, welches die Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums bestätigt, bestimmt, daß die im §. 1. des Gesetzes vom 28sten März 1809 unbedingt ausgesprochene Allodification so lange nicht eintreten solle, bis die Allodificationsrente bezahlt sey.

Die allegirten Gesetze ergeben vielmehr im Gegentheile, daß die Entrichtung der Allodificationsrente eine Zwangspflicht für den Vasallen ist, und daß es keineswegs von seinem Belieben abhängt, ob er die Lehnverbindungen fortbauern lassen, und den Allodificationszins nicht entrichten wolle.

Aber auch hiervon abgesehen, liegt der gegenseitigen Behauptung noch ein anderer Rechtsirrtum zum Grunde. Die Allodificationsrente ist nur zu Gunsten des Lehensherrn für den Verlust des lehnsherrlichen Obereigenthums bestimmt. Ganz unabhängig von dieser Allodificationsrente sind die agnatischen Successionsrechte. Diese wurden durch den Art. 3. des Gesetzes vom 28sten März 1809 mit den obengedachten Ausnahmen aufgehoben, ohne daß in diesem Gesetze oder in der dasselbe bedingt bestätigenden Preussischen Verordnung vom 11ten März 1818 das Fortbestehen, oder die Aufhebung der agnatischen Successionsrechte durch die Entrichtung des Allodificationszinses bedingt wäre.

Da nun die gegenseits vertheidigte Ansicht:

„Daß die Aufhebung der agnatischen Successionsrechte von der Entrichtung der Allodificationsrente abhängig sey,“



in Sachen der Grafen von Deynhausen gegen den Grafen von Schulenburg durch drei conforme Urtheile verworfen ist, so wird es überflüssig seyn, diesen Punct annoch einer weitern Erörterung zu unterwerfen.

§. 12.

Die Bestimmungen der Westphälischen Gesetze vom 9ten Januar 1808 und vom 28sten März 1809 sind seit der Wiedereinführung der vaterländischen Gesetzgebung durch die Verordnung vom 11ten März 1818 bestätigt.

Der §. 1. dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß diejenigen Lehen und Fideicommissse, welche vor dem 1sten Januar 1818 nach dem Inhalte Westphälischer oder Französischer Verordnungen bereits völlig aufgehoben, und in freies Eigenthum gewandelt waren, auch fernerhin freies Eigenthum bleiben sollten.

§. 13.

Kein Zweifel demnach, daß das Recht der Kläger erloschen ist, wenn die Gesetze vom 9ten Januar 1808, 28sten März 1809 und 11ten März 1818 auf den vorliegenden Fall anwendbar sind. Dieses wird von den Fürsten von Lichtenstein aber bestritten. Sie behaupten:

- 1) daß die Westphälische Gesetzgebung auf die Graffschaft Nietberg überhaupt nicht anwendbar sey, weil dieselbe nicht rechtsgültig dem Königreiche Westphalen einverleibt worden;
- 2) Daß die Gesetze vom 9ten Januar 1808 und vom 28sten März 1809 ungültig seyn, weil solche ohne Zuziehung der Stände des Königreichs erlassen worden;
- 3) daß aber auch abgesehen hiervon, jene Gesetze um deshalb auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden könnten, weil die Successionsrechte der deutschen Fürsten dem Privatrechte nicht unterworfen seyn;
- 4) daß ihre Successionsrechte durch den Art. 34. der Rheinbundesacte vorbehalten und bestätigt seyn;

- 5) daß die Westphälischen Gesetze vom 9ten Januar 1808 und 28sten März 1809 jeden Falls durch den Art. 14. der deutschen Bundesacte in Beziehung auf die Standesherrn erloschen seyn;
- 6) daß der Vergleich vom 18ten Febr. 1726 einen Erbvertrag enthalte, welcher durch die Westphälischen Gesetze nicht aufgehoben;
- 7) daß ihr Successionsrecht, wenn solches auch durch die fremden Gesetze aufgehoben, doch durch einen späteren Vertrag wieder hergestellt worden sey.

Die Prüfung dieser Einreden wird ergeben, daß keine derselben rechtlichen Werth habe.

§. 14.

Die Kläger behaupten zuerst, daß die Grafschaft Rietberg nicht auf völkerrechtlich gültige Weise dem Königreiche Westphalen einverleibt, und daß dem zur Folge die Westphälische Gesetzgebung auf die Grafschaft Rietberg nicht anwendbar sey.

Der letzte Satz würde selbst dann falsch seyn, wenn auch der erste richtig wäre. Denn auch die Gesetze und die Verordnungen einer Regierung *de facto* haben so lange Gesetzeskraft, und ihre Wirksamkeit dauert so lange fort, bis sie von der neuen Regierung aufgehoben sind.

Das Wesen der Staatsgewalt ist unabhängig von dem Wechsel seiner zeitlichen Inhaber und unabänderlich. Der Staat selbst ist das unwandelbare Subject der durch Regierungshandlungen erzeugten Rechte und Verbindlichkeiten, welche unabhängig von der Person des Regenten von jedem, aus was immer für einen Titel eingetretenen Regierungsnachfolger erfüllt werden müssen.

Pfeiffer: In wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschafters verbindlich S. 75.

So wenig der Staat selbst mit der Person des Regenten stirbt oder verändert wird, so wenig kann sich durch einen Personenwechsel eine Veränderung in der Wirksamkeit der Regierungshandlungen ereignen. Was der Regierungsnachfolger in Beziehung auf solche Handlungen vorzunehmen berechtigt sey, kann nicht nach dem Personalverhält-

nisse, in welchem derselbe zum Vorgänger steht, bestimmt werden; sondern nach dem Realverhältnisse allein, mithin nach den bestehenden positiv constitutionellen oder allgemeinen rechtlichen Normen für die Ausübung der Staatsgewalt. — Daher kann der Eroberer selbst während des bloßen Eroberungsbesizes und bevor er noch von den Mächten als Souverain des eroberten Landes anerkannt ist, demselben eine Verfassung geben und Gesetze erlassen.

Moser: Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts Band IX. Th. 1.  
S. 296.

von Martens: Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht §. 275.

Zachariá: über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen S. 45 u. f.

Während, den Staat in der Idee aufgefaßt, die Macht vom Rechte abhängt, beruhet im gegebenen Staate das Recht auf der Macht. Wollte man das Gegentheil annehmen, und die Verpflichtung der Unterthanen, die Anordnungen des zeitlichen Regenten zu befolgen, von dessen Rechtmäßigkeit abhängig machen; so müßte man jedem einzelnen den Gehorsam verweigern den Unterthan das Recht einräumen, über die Rechtmäßigkeit der bestehenden Verfassung zu urtheilen, und nach seiner individuellen Ansicht Folge zu leisten oder nicht.

Zachariá a. a. D.

So wenig dies aber, sollen nicht alle Staatsgebäude untergraben werden, angenommen werden kann, gleich wenig erscheint der Richter als ermächtigt, die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der obersten Staatsgewalt der Beurtheilung der Regierungshandlungen in ihren Wirkungen auf Privatverhältnisse zum Grunde zu legen.

Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Cassel vom 27sten Januar 1818 bei  
Pfeiffer a. a. D. S. 8.

Die Westphälische Gesetzgebung würde daher selbst dann zu Recht bestehen, wenn die Regierung des Königreichs Westphalen sich nur im factischen und nicht zugleich im völkerrechtlichen Besitze der Grafschaft Rietberg befunden hätte.

§. 15.

Es kann aber mit Grunde nicht bezweiflet werden, daß die Graffschaft Rietberg auf eine nach den Grundsätzen des Völkerrechts gültige Weise dem Königreiche Westphalen einverleibt ist. Denn Napoleon hat Rietberg als eine Eroberung in Besitz genommen, und solches dem Königreiche Westphalen durch die Constitution vom 15ten November 1807 incorporirt.

Das Eroberungsrecht beruhet bekanntlich auf andern Principien, wie das Civilrecht, und läßt sich nicht aus gleichen Quellen deduciren, indem dieses durch bestimmte positive Gesetze festgesetzt ist, jenes aber durch Gewalt und Uebermacht herbeigeführt und durch Machtsprüche bestimmt wird.

Es ist also keine Eroberung ohne einen Gewaltzustand denkbar, und daher eine ganz unhaltbare Behauptung, wenn die Kläger die Besitznahme Rietbergs um deshalb für völkerrechtlich ungültig halten, weil solche nur auf dem augenblicklichen Uebergewichte der Kräfte und einem Machtspruche beruhe. Dieser Fall tritt bei jeder Eroberung ein.

Die Gültigkeit der Eroberungen hängt nicht von der Rechtmäßigkeit derselben ab. Man kann daher die Erörterung der Frage:

ob Napoleon völkerrechtlich die Befugniß gehabt habe, die Graffschaft Rietberg dem Königreiche Westphalen zu incorporiren,

an sich ganz dahin gestellt seyn lassen.

Es kann indeß nicht unbemerkt bleiben, daß Preußen sowohl, (worauf es hier vor einem Preussischen Gerichtshofe allein ankommen kann) als Rußland, jenes durch den Art. VIII. des Friedensschlusses vom 9ten July 1807 und dieses durch den Art. XIX. des Friedensschlusses vom 7ten July 1807 die Einverleibung Rietbergs in das Königreich Westphalen zum Voraus anerkannt habe. Es heißt darin wörtlich:

*Le royaume de Westphalie sera composé des provinces cédées par S. M. le roi de Prusse à la gauche de l'Elbe et d'autres états actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoleon.*

Wenn nun das Wort *possedees* unter den hier vorliegenden Verhältnissen nur auf einen militairischen Besitz bezogen werden kann, weil nur ein solcher sich zur Zeit des Friedenschlusses über alle Staaten erstreckte, welche das nachherige Königreich Westphalen bildeten, so war Rietberg hierunter namentlich begriffen, da — wie nicht allein durch die Anlage 2. der Appellationsberichtsbeantwortung erwiesen, sondern auch in der Emmerischen Deduction *invitis verbis* zugestanden wird — Napoleon mehrere Monate vor dem Abschlusse des Tilsiter Friedens Eroberungsrechte über Rietberg ausübte, indem die Franzosen und ihre Allirten bedeutende Lieferungen in dieser Grafschaft ausschrieben, selbige nach Belieben durchzogen, und sich darin einquartirten. Hat sie nun auch selbst geraume Zeit, nachdem die Westphälische Constitutionsurkunde sie als einen Bestandtheil des Königreichs Westphalen bezeichnete, ihre abgesonderte Verwaltung behalten, so relevirt dieses um so weniger, da solches eines Theils mit einem militairischen Besitze sehr wohl verträglich ist, und bei Organisation neuer Staaten in der Regel provisorische Verwaltungen beibehalten werden, und da andern Theils die zu dem Königreiche Westphalen ausersehenen Provinzen, als Braunschweig, Hannover, Hessen und die von Preußen abgetretenen Gebiete noch eine geraume Zeit nach Constituirung dieses Reichs in dem alten verfassungsmäßigen Zustande verblieben und es dem Jahre 1808 erst vorbehalten war, die sämtlichen Provinzen desselben unter eine Centralverwaltung zu bringen.

Wenn sich nun aber nach der gegenseitigen Behauptung die damalige Besitznahme des Kaisers Napoleon, auch über die Fürstlich Lippischen und die Waldeckischen Landestheile erstreckte, und sich in gleicher Art, wie in der Grafschaft Rietberg durch Ausschreibungen von Lieferungen, Einquartirungen n. s. w. offenbarte, so kann hieraus nach einem richtigen Urtheile in Absicht auf den vorgedachten Friedensartikel nichts weiter gefolgert werden, als daß von Preußen und Rußland zugegeben wurde, auch diese kleinen Staaten mit Westphalen zu verbinden, und daß die Aufnahme derselben in den Rheinischen Bund und die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit sich nur als eine besondere Begünstigung Napoleons gegen die Fürsten jener Länder darstellt.

Die Incorporation Rietbergs in das Königreich Westphalen erscheint demnach in Beziehung auf Preußen von Anfang an, als rechtsgültig, da dieses solche zum Voraus durch den allegirten VIII. Art. des Tilsiter Friedens, so wie durch den Art. IX. dieses Friedenschlusses:

*La disposition, qui sera faite par S. M. l'empereur Napoléon de pays designés dans les deux articles précédens, et l'état de possession en résultant pour les souverains au profit des quels elle aura été faites, sera reconnue par S. M. le Roi de Prusse, de la même manière, que si elle était déjà effectuée et contenue au présent traité,*

zum voraus genehmigt hat.

§. 16.

Man kann von einer weiteren Prüfung dieser Frage daher um so unbedenklicher absehen, da die Incorporation Nietbergs jeden Falls dadurch völkerrechtliche Gültigkeit erlangt hat, daß die Fürsten dieses Landes sich der Westphälischen Regierung unterworfen, und sammt den Unterthanen der Grafschaft Nietberg die Huldigung geleistet haben, wie gegenseits theils anerkannt ist, theils durch die Anlage 2 der Beantwortung des Appellationsberichts beurkundet wird; daß das Königreich Westphalen, mithin auch dessen einzelne Bestandtheile, von allen Continentalmächten anerkannt sind, daß sogar die Appellanten selbst durch ihren Beitritt zum Rheinbunde das Königreich Westphalen, mithin selbstredend auch die integrirenden Theile desselben anerkannt haben.

Die Gründe, welche die Appellanten hiergegen angeführt haben, sind in der That ohne allen rechtlichen Werth.

Sie stützen sich vorab darauf, daß der Kaiser Napoleon in einer dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1806 übergebenen Note die Souverainität aller deutschen Länder anerkannt habe.

Es ist indeß augenfällig, daß eine im Jahre 1806 dem Reichstage zu Regensburg übergebene Note ganz unerheblich bei der Beurtheilung der Frage ist, ob die am 15ten November 1807 erfolgte Vereinigung der Grafschaft Nietberg mit dem Königreiche Westphalen nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu Recht bestehe. Es folgt daraus nichts, als daß der Fürst von Kaunitz die Grafschaft Nietberg 1806 als Souverain besaß, und daß Napoleon diese Souverainität damals anerkannte. Es kann dieses aber selbstredend gar keinen Einfluß auf die Gültigkeit der späteren, von

den Fürsten des Landes, den Unterthanen und den Continentalmächten anerkannten Eroberung haben.

Wenn die Appellanten ferner behaupten, die Subjection des Fürsten von Kaunig-Rietberg unter die Souverainität Westphalens könne ihnen als Agnaten nicht entgegenstehen, so ist auch diese Einrede ganz unhaltbar, da der Chef des Lichtensteinschen Hauses das Königreich Westphalen eines Theils anerkannt hat, die Zustimmung der einzelnen Glieder dieses Hauses aber nach bekannten Grundsätzen des Staatsrechts nicht erforderlich war; andern Theils zur Gültigkeit einer Eroberung nicht einmal die Einwilligung des verdrängten Herrschers, noch viel weniger aber der Agnaten nothwendig ist.

Wäre eine Anerkennung der Eroberung von Seiten des verdrängten Herrschers zum Rechtsbestande der vom Eroberer vorzunehmenden Regierungshandlungen erforderlich, so würde, da vermöge des Rechts des eigenen Gerichts über die Rechtmäßigkeit des Krieges jeder darin befangene Souverain nur selbst Richter ist, auch jetzt ein Verzicht des nun vertriebenen, doch vom Volke und den Mächten des Festlands einst anerkannten Königs von Westphalen nöthig seyn, und daraus würde folgen, daß selbst in den neuesten Zeiten Thronen dies- und jenseits der Meere von den jetzt regierenden Dynastien unrechtmäßig besessen würden. Im directen Widerspruche ist dieser Grundsatz auch mit der älteren und neuesten Völkerrechtspraxis. Nie haben die Stuarts auf den Englischen Thron verzichtet, und dennoch hat man zu keiner Zeit die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des darauf anerkannten Hauses bezweifelt. Nie haben die Prinzen der Sächsischen Häuser in die Abtretung des Herzogthums Sachsen an die Krone Preußens gewilligt; nie ertheilten die Oestreichischen Prinzen ihre Zustimmung zur Abtretung der Schlesischen Fürstenthümer, und dennoch ist die Rechtmäßigkeit des Preussischen Besizes nie in Zweifel gezogen worden.

Um wie viel mehr muß die Subjection der Grafschaft Rietberg daher für völkerrechtlich gültig angesehen werden, da die Besitzer derselben solche anerkannt, dem neuen Souverain gehuldigt haben, und da ein gleiches Anerkenntniß auch von Seiten des agnatischen Hauses erfolgt ist. Wollte man annehmen, daß das Anerkenntniß des regierenden Chefs des Hauses nicht genüge, daß die Rechtmäßigkeit eines erworbenen Länderbesizes durch die Anerkennung aller Agnaten des verdrängten Hauses bedingt

werde, dann würde gar manchem Länderbesitz dieser Charakter abgesprochen und die gefahrvollste Unsicherheit des Territorialbesitzes herbeigeführt werden.

Wollte man annehmen, daß die Grafschaft Rietberg nicht gültig mit Westphalen vereinigt sey; daß die Eroberung derselben keinen völkerrechtlich gültigen Titel für Westphalen darstelle, so würde auch der Besitz Preußens unrechtmäßig erscheinen, und die frühere Souverainität der Grafschaft annoch fortbestehen, und es als die ärgste Inconsequenz erscheinen, daß die Kläger bei einem Preussischen Gerichtshofe Recht suchen.

### §. 17.

Die Anwendbarkeit der Westphälischen Gesetzgebung auf die Grafschaft Rietberg läßt sich aber auch um deshalb nicht in Zweifel ziehen, weil der Gesetzgeber die Gültigkeit derselben ausdrücklich anerkannt hat.

Ein solches Anerkenntniß enthält:

1) der §. 3. des Patents vom 9ten September 1814, welches für die Grafschaft Rietberg durch das Gesetz vom 25sten May 1818 anwendbar erklärt ist, und das fremde Recht als gültig für die unter seiner Herrschaft vorgefallenen Handlungen ausdrücklich anerkannt hat;

2) das Gesetz vom 11ten März 1818, welches die Westphälischen, über die Lehen und Fideicommissse ergangenen Gesetze anerkannt, und die auf den Grund derselben vor dem 1sten Januar 1815 wohl erworbenen Rechte bestätigt hat;

3) der Art. 25. des Gesetzes vom 30sten May 1820, durch welche die Anwendbarkeit der Westphälischen Gesetzgebung auf Rietberg ausdrücklich anerkannt wird;

4) die Gesetze vom 25sten September 1820 und 21sten April 1825, wodurch die Gültigkeit der Westphälischen Gesetze auf alle zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile anerkannt wird.

Die Behauptung der Kläger, daß die Westphälische Gesetzgebung auf die Grafschaft Rietberg überhaupt nicht anwendbar sey, stellt sich demnach als durchaus un begründet dar.



§. 18.

Ebenso unhaltbar ist die Behauptung der Appellanten, daß die Gesetze vom 9ten Januar 1808 und vom 28sten März 1809 um deshalb ungültig seyn, weil solche ohne Zuziehung der Stände des Königreichs Westphalen erlassen worden.

Es wird diese Behauptung auf die Art. 23, 24 und 25 der Westphälischen Constitution gegründet, welche Folgendes verfügen:

Art. 23. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden.

Diese Commissionen, deren drei seyn sollen, nämlich eine Finanzcommission, eine Commission des bürgerlichen Justizwesens, und eine Commission des peinlichen Justizwesens sollen aus fünf Mitgliedern bestehen, welche in jeder Session ernannt und erneuert werden müssen.

Art. 24. Diese ständischen Commissionen können mit den respectiven Sectionen des Staatsraths die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe discutiren. Die Bemerkungen besagter Commissionen sollen im versammelten, vom Könige präsidirten Staatsrathe verlesen, und es soll, wenn man es nöthig finden wird, über die Modification, deren die Gesetzesentwürfe für empfänglich gehalten werden, berathschlagt werden.

Art. 25. Die definitiv angenommene Redaction der Gesetzes-Entwürfe soll durch Mitglieder des Staatsraths unmittelbar den Ständen überbracht werden, welche nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission darüber berathschlagen werden.

Der Wortinhalt dieser Gesetze ergibt klar, daß den Ständen bei der Gesetzgebung nur eine beratende Stimme zugestanden ist. Sowohl der Französische, als der Deutsche Text lassen hierüber keinen Zweifel zurück. Zwar wollen die Kläger dem Worte „*delibérer*“ eine andere Deutung geben, und daraus herleiten, daß den Ständen das Recht zugestanden habe, die Gesetzesentwürfe durch Resolutionen zu verwerfen. Allein das Bemühen, die Wortbedeutung des Wortes „*delibérer*“ zu verdrehen, muß um so mehr erfolglos scheitern, da die officiële deutsche Uebersetzung des Gesetzes das Wort „*delibérer*“ mit „berathschlagen“ übersetzt hat. Man ist daher um so weniger berechtigt, jenem Worte eine andere Bedeutung unterzulegen, da die Zusammenstellung jener

Gesetze keine andere Auslegung zuläßt. Der allegirte Art. 24 der Constitution überläßt es nämlich lediglich dem Gutbefinden des Königs, die Bemerkungen, welche die Stände über die Gesetze gemacht haben, zu berücksichtigen.

Es wird über die von den Ständen vorgeschlagenen Bemerkungen berathschlagt werden:

„wenn man es nöthig finden wird.“

Deutlicher konnte man nicht aussprechen, daß es lediglich von dem Willen des Souverains abhängen solle, welche Rücksicht er auf die Vorschläge der Stände nehmen wolle.

Dieses wird noch durch den Art. 25 der Constitution bestätigt, nach welchem die definitive Annahme der Gesetze lediglich zu den Vorrechten des Königs gehört, und den Ständen nur das Recht einer Berathschlagung über die Gesetze zugestanden wird. Ganz anders würden jene Gesetze gefaßt seyn, wenn den Ständen eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung hätte zugestanden werden sollen. Daß es aber die Absicht Napoleon's gewesen sey, die gesetzgebende Gewalt seines Bruders so wesentlich zu beschränken, ist um so weniger zu vermuthen, da die Souverainität der Fürsten des Rheinbundes, welchem das Königreich Westphalen einverleibt wurde, durch die Rheinbundsacte rücksichtlich aller ihrer Staaten anerkannt, und die gesetzgebende Gewalt im Art. 26 der gedachten Bundesacte namentlich als ein Recht der Souverainität genannt wird. Auch in dem Art. 4 der Constitution Westphalens wird die gesetzgebende Gewalt den Prærogativen der königlichen Gewalt ausdrücklich beigezählt.

Kein Zweifel demnach, daß die Gültigkeit der Westphälischen Gesetze nicht davon abhängig ist, ob solche mit Zuziehung der Stände erlassen seyn, da der König mit souverainer Gewalt regierte, und da der Art. 24 der Constitution es lediglich dem Gutbefinden des Regenten überläßt, die Bemerkungen der Stände zu berücksichtigen.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde der größte Theil der Westphälischen Gesetze ohne Kraft seyn, da die Stände nur bei sehr wenigen Gesetzen gehört sind.

§. 19.

Die Diskussion, ob die Gesetze vom 9ten Januar 1808 und 28ten März 1809 rechtsgültig erlassen seyn, ist aber an sich überflüssig, da die Preußische Gesetzgebung die

Gültigkeit jener Gesetze ausdrücklich anerkannt hat. Das Gesetz vom 11ten März 1818 spricht dieses Anerkenntniß §. 1. auf das deutlichste, wie folgt aus:

diejenigen Lehen und Fideicommiße, welche vor der Einführung unsers Allgemeinen Landrechts nach dem Inhalte Westphälischer oder Französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben, und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

Die Appellanten haben hiergegen nur den nichtsbedeutenden Einwand vorzubringen vermocht, daß die Gesetze vom 9ten Januar 1808 und 28sten März 1809 hier nicht namentlich genannt seyn. Allein diese Einrede ist schon um deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die Westphälische Gesetzgebung außer jenen Gesetzen und dem zum Gesetze erhobenen Staatsrathsgutachten vom 30sten April 1812 keine Verordnungen über Lehen und Fideicommiße erlassen hat, auch der §. 2. des gedachten Gesetzes, welcher verordnet:

wenn dagegen nach dem Inhalte jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung unsers Allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von Neuem bestätigt seyn,

eine Bezugnahme auf die Gesetze vom 9ten Januar 1808 und 28sten März 1809 enthält, welche grade diese Gesetze um so unzweifelhafter im Auge hat, da bekanntlich weder die Bergische, noch die Französische Gesetzgebung die Verfügungen zu Gunsten des *premier appelle* kennt, welche die Westphälische Gesetzgebung in dieser Beziehung erlassen hat.

Ein gleiches Anerkenntniß rücksichtlich des Gesetzes vom 28sten März 1809 enthält die Verordnung vom 21sten April 1825 §. 1. 70 u. 73.

Dadurch, daß der Gesetzgeber das Gesetz vom 28sten März 1809 *Spho 1. l. c.* außer Kraft setzt, erkennt derselbe auf das deutlichste an, daß solches bis dahin als Gesetz gegolten habe. Noch deutlicher enthält dieses Anerkenntniß der §. 70 *l. c.* wo es heißt:

der Modificationszins wird von dem Tage, wo das Westphälische Gesetz vom 28sten März 1809 Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Modification an entrichtet.

Ganz unhaltbar erscheinen demnach die Einwürfe, welche die Appellanten gegen die gesetzliche Kraft der Westphälischen Verordnungen vom 9ten Januar 1808 und vom 28sten März 1809 vorgebracht haben, weil diese völlig rechtsgültig erlassen sind, und jeden Falls dadurch gesetzliche Kraft erlangt haben, daß die vaterländische Gesetzgebung solche als Gesetz anerkannt hat.

Es bleibt daher hierbei nur noch zu bemerken übrig, daß die Gesetzeskraft dieser Westphälischen Verordnungen bisher bei allen Entscheidungen der Gerichtshöfe, insbesondere in dem schon oben allegirten Rechtsfalle: in Sachen der Grafen von Deynhaußen Kläger gegen den Grafen von Schulenburg Verklagten, durch drei gleichförmige Urtheile anerkannt ist.

#### §. 20.

Die Appellanten behaupten ferner, daß die Westphälischen Gesetze vom 9ten Januar 1808 und vom 28sten März 1809 um deshalb auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden könnten, weil die Successionsrechte der deutschen Fürsten dem Privatrechte nicht unterworfen seyn.

Die Gründe, welche die Appellanten für diese Behauptung anführen, verlieren indeß alle Bedeutung, weil die Grafschaft Rietberg, wie oben gezeigt ist, auf völkerrechtlich gültige Weise mit dem Königreiche Westphalen vereinigt und der Gesetzgebung desselben unterworfen ist.

Eine nothwendige Folge hiervon ist, daß auch die Rechte, welche die Kläger auf Rietberg zu haben behaupten, nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sind. Denn die Constitution verordnet nicht allein Art. 10 die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, sondern hebt auch Art. 11 und 12. alle allgemeine und besondere Privilegien einzelner Personen und Familien auf. Unverträglich mit der Gleichheit vor dem Gesetze, unvereinbar mit der Aufhebung der Privilegien, ist aber die gegenseitige Behauptung, daß ihr Recht auf die Grafschaft Rietberg den allgemeinen Gesetzen des Königreichs nicht unterworfen, vielmehr nach besondern Gesetzen beurtheilt werden solle.

Der Art. 3. des Gesetzbuchs Napoleons verordnet ferner:

„Rechte an unbeweglichen Gütern, selbst denjenigen, welche Ausländer besitzen,  
richten sich nach den im Königreiche geltenden Gesetzen,

sowie Art. 732:

„Das Gesetz nimmt bei Bestimmung der Erbfolge keine Rücksicht auf die  
Natur und den Ursprung des Vermögens.“

Im schneidendsten Widerspruche mit diesen Gesetzen steht die gegenseitige Behauptung, nach welcher das von ihnen behauptete Successionsrecht nach besondern Gesetzen beurtheilt werden soll.

Die Appellanten bemühen sich, diese Behauptung aus der Natur und der Beschaffenheit der Besitzungen unabhängiger Fürsten, aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen herzuleiten. Allein, da Rietberg seine Souverainität verloren hat, dem Königreiche Westphalen einverleibt, und in ein reines Unterthanenverhältniß getreten ist, da ihm nicht einmal die Rechte eines mediatisirten Fürsten eingeräumt sind, so kann aus einem nicht mehr bestehenden Verhältnisse kein Grund hergenommen werden, die Anwendung der Landesgesetze auszuschließen. Es würde bei der großen Allgemeinheit, mit welcher die Art. 3 und 732. des *Code Napoleon* verfügen, einer speciellen Verordnung bedürfen, wenn die Gesetze in Fällen der vorliegenden Art nicht angewendet werden sollten. An einem solchen Ausnahmsgesetze fehlt es aber nicht allein gänzlich, vielmehr bestimmt die Pariser Convention vom 30sten August 1810 das grade Gegentheil in den Worten:

„die Fürsten, Grafen und Stände des Reichs, welche Oestreichische  
„Unterthanen geworden sind, genießen fortdaurend, jedoch nur in ihrer Ei-  
„genschaft Oestreichischer Unterthanen das Recht in dem Gebiete des Rheini-  
„schen Bundes nach den für Fremde bestehenden Landesgesetzen unbewegliche  
„Güter durch Kauf, Erbschaft und Schenkung unter Lebenden oder Tod-  
„ten zu erwerben.“

Deutlicher konnte nicht ausgesprochen werden, daß auch die Succession der subje-  
cirten Stände des deutschen Reichs nur nach den im Gebiete des Rheinbundes bestehenden  
Landesgesetzen beurtheilt werden solle.

Wenn die Appellanten sich ferner auf die Verfassung des deutschen Reichs und die Reichsgesetze beziehen, so kann beides auch nicht im mindesten berücksichtigt werden, da das deutsche Reich sich schon am 6ten August 1806 aufgelöst hatte, die Reichsgesetze aber durch den Art. 2. der Rheinbundesacte für das ganze Gebiet des Rheinbundes:

Alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihre Majestäten und Durchlauchten, die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und den Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn könnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen, ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn,

und durch den Art. III. des Gesetzes vom 27sten Januar 1808 für das Königreich Westphalen insbesondere aufgehoben waren.

Die Behauptung, daß die klägerischen Successionsrechte auf Rietberg nicht nach den Westphälischen Gesetzen zu beurtheilen seyn, stellt sich demnach um deshalb als ganz unhaltbar dar, weil dieses Land völkerrechtlich mit Westphalen vereinigt ist, weil der Fürst in ein reines Unterthanen-Verhältniß getreten ist; weil endlich die Reichsgesetze ausdrücklich aufgehoben sind.

Die Kläger haben zur Unterstützung ihrer Behauptung zwar auf das von dem Königlichen Geheimen Obergerichte in der Anhalt Bernburgschen Successionsache erlassene Erkenntniß Bezug genommen. Allein nicht zu gedenken, daß diese Entscheidung als nichtig angegriffen ist, und für andere Fälle als Norm nicht dienen kann, ist entscheidend, daß die Fürsten von Anhalt-Bernburg ihrer Souverainität nicht beraubt sind, daß Rietberg dagegen in ein reines Unterthanenverhältniß getreten ist.

Man würde daher sehr irren, wenn man Gründe, welche aus den Rechten und Verhältnissen souverain regierender Fürsten-Häuser hergenommen sind, und ohnehin, wie bekannt, den heftigsten Tadel der Rechtsgelehrten gefunden haben, auf den vorliegenden Fall, wo die Souverainität verloren ist, der Fürst sich unterworfen und gehuldigt hat und überhaupt in das Verhältniß eines Unterthanen getreten ist, anwenden wollte.

## §. 21.

Die Appellanten allegiren weiter zur Begründung ihrer Ansprüche den Art. 34. der Rheinbunds = Acte, welcher bestimmt:

*„Les Rois, Grand-Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers successeurs, à tout droit actuel qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les membres de la confédération, telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en consequence du présent traité; les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.“*

Man darf diese Bestimmung indesß nur genau ins Auge fassen, um zu der vollkommenen Ueberzeugung zu gelangen, daß solche eher für, als gegen den Appellaten spricht.

Die verbündeten Könige, Großherzöge, Herzöge und Fürsten leisten für sich und ihre Erben einen ganz allgemeinen Verzicht auf jedes jetzt bestehende Recht, welches dieselben auf die jetzigen, oder durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder der Conföderation haben, oder in Anspruch nehmen könnten.

Diese Verzichtleistung ist ganz allgemein, steht mithin den Klägern, als Mitgliedern des Rheinbundes entgegen, da sie Kraft jenes Verzichtes alle Rechte verloren haben, welche sie auf die Besitzungen anderer Glieder der Conföderation hatten. Es kann daher bei der Allgemeinheit, mit welcher jener Verzicht geleistet ist, nur die einzige Frage entstehen, ob die in dem Schlusssatze enthaltene Ausnahme hier eintrete. Aber auch hier darf man die Bestimmung nur genau lesen, um jeden Zweifel darüber zu entfernen, daß die allegirte Ausnahme hier nicht eintrete:

*„Les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui possède maintenant, ou doit, en vertu du pré-*

*„sent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines  
„et biens, sur lesquels les dits droits peuvent s'étendre.“*

Es sind folglich nur diejenigen eventuellen Rechte der Nachfolge und nur für den Fall vorbehalten :

wenn ein Haus, oder eine Linie erlöschen sollte, welche dormalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.

Diese Ausnahme tritt demnach weder in subjectiver, noch in objectiver Hinsicht ein. In ersterer nicht, weil der Vorbehalt nur zu Gunsten der contrahirenden Mächte gemacht ist, zu denen Nietberg gar nicht gehörte; in letzterer nicht, weil der Vorbehalt nur rücksichtlich solcher Besizungen gemacht ist, welche ein anderer Rheinbundsfürst als Souverain besaß.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man nicht allein den deutlichen Inhalt des gedachten Artikels verletzen, sondern sich auch gegen den Rechtsatz versündigen, daß Verträge nur unter den Contrahenten gelten, dritten Personen aber weder schaden noch nützen.

## §. 22.

Eben so wenig kann die gegenseitige Behauptung:

daß ihre Successionsrechte durch den Artikel 27. der Rheinbunds-Acte erhalten seyn,

Anspruch auf rechtlichen Beifall finden. Dener Artikel lautet wörtlich, wie folgt:

*„Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacun,  
„comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans  
„exception qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits  
„seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la sou-  
„veraineté et notamment les droits de basse et moyenne juridiction  
„en matière civile et criminelle, de juridiction et de police fo-*



„restière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et  
„prestations féodales, de patronage et autres semblables et les  
„revenus provenans des dits domaines et droits.

„Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt aux  
„domaines et biens des princes de la maison sous la souveraineté  
„de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou si  
„aucun des princes de la dite maison ne possédait d'immeubles,  
„aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée, ne  
„pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain  
„étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir  
„été préalablement offerts au prince sous la souveraineté du quel  
„ils se trouvent placés.“

Die Appellanten bemühen sich nun aus der Bestimmung:

*Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacun,  
comme propriété patrimoniale et privée,*

herzuleiten, daß das hier gedachte Eigenthum nicht nur den Bestimmungen der Staats-  
gesetze ganz entzogen, sondern daß darin auch der Begriff eines Familienfideicommisses  
enthalten sey.

Diese Auslegung ist indeß durchaus nicht zu rechtfertigen.

Da die Gebiete der mediatisirten Fürsten ihre Unmittelbarkeit verloren, auch den  
Staaten des Rheinbundes subjicirt und incorporirt wurden; da ferner ausdrücklich fest-  
gesetzt ward, daß die Rheinbundsfürsten diese Gebiete mit voller Souverainität besizen  
sollten,

Art. 18 bis 25 der Rheinbunds-Acte,

so ist die Behauptung, daß die Besizungen jener subjicirten Fürsten den Gesetzen des  
Landes, mit dem sie vereinigt und dessen Souverainität sie unterworfen waren, nicht  
unterworfen seyn, eine Absurdität, welche von jeglichem Rechtsgrunde entblößt ist. Es  
würde einer ganz ausdrücklichen Bestimmung bedurft haben, wenn die Besizungen der  
mediatisirten Fürsten, ungeachtet ihrer Vereinigung mit andern Staaten und ungeachtet

der den Rheinbundsfürsten übertragenen Souverainität, den Landesgesetzen nicht unterworfen seyn sollten.

Vergebens forscht man aber nach einer solchen Bestimmung, und der Versuch, ein solches *absurdum* deduciren zu wollen, muß um so mehr erfolglos bleiben, da die Behauptung sich mit dem Begriffe eines souverainen Staats durchaus nicht vereinigen läßt.

Eben so eitel ist das Bemühen, aus den Worten:

„*patrimoniales et privé*“

herzuleiten, daß hierdurch der Vorbehalt einer Fideicommissqualität ausgesprochen sey. Denn diese Auslegung läßt sich vorab nicht aus dem Wortinhalte folgern, da „*patrimonial*“ die von den Eltern herkommenden Güter bezeichnet, und weit entfernt, ein Fideicommiss anzudeuten, das grade Gegentheil ergibt, indem der Ausdruck „*biens patrimoniaux*“ Erbgüter andeutet.

*Nouveau dictionnaire françois allemand par Chrétien Frederic Schwan. tom. II. p. 521.*

Auch das Römische Recht bezeichnet mit dem Ausdrucke *bona patrimonialia principis* dessen Chatull- oder Privatgüter, welche ein Eigenthum des Fürsten sind, sofern derselbe als Privatperson betrachtet wird.

Glück: Erläuterung der Pandecten B. 2. S. 500.

Die gegnerische Auslegung läßt sich aber auch nicht aus der Absicht der Contractanten herleiten, welche augenfällig nur darauf gerichtet war, den mediatisirten Fürsten ihre Hausdomains und ihr Privateigenthum zu garantiren.

Die mediatisirten Fürsten sollten alles verlieren, was Staatseigenthum und Ausfluß der Souverainität war, dagegen behalten, was ihr Privateigenthum war, oder als ein Ausfluß desselben angesehen wurde. Der Ausdruck „*patrimoniales et privé*“ ist daher hier als Gegensatz vom Staatseigenthume genommen, und kann daher die gegenseitig gemachte Auslegung nicht unterstützen.

Wenn ferner in der Deduction des Justizkommissionsraths Krönig ein Familienfideicommiss daraus gefolgert wird, daß die den mediatisirten Fürsten im Artikel 27.

der Rheinbunds-Acte zugesicherten Rechte untheilbar seyn, so ist eines Theils eine solche Untheilbarkeit nirgends ausgesprochen, andern Theils folgt eine solche so wenig aus der Natur der Sache, daß selbst die Länder der regierenden deutschen Fürsten, die Churfürstenthümer ausgenommen, deren Untheilbarkeit durch die goldene Bulle festgesetzt ist, der Theilung unterworfen sind, sofern nicht Hausverträge die Untheilbarkeit bestimmen. Wären jene Rechte aber auch untheilbar, so folgt doch die Fideicommissqualität nicht aus der Untheilbarkeit, sondern vielmehr aus dem Verbote der Veräußerung.

Der allegirte Artikel der Rheinbunds-Acte enthält aber weder das Verbot der Theilung, noch der Veräußerung, vielmehr beweist der Schlußsatz desselben:

„Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Staat verkauft, noch auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie stehen, angeboten worden sind,

daß ein solcher Verkauf zulässig sey, daß dem Landesherrn aber das Vorkaufsrecht zustehen sollte.

Es lag auch gar nicht im Interesse der Fürsten des Rheinbundes, die von ihnen vertriebenen standesherrlichen Familien zu erhalten, und es läßt sich daher gar nicht denken, daß sie darauf bedacht gewesen seyn sollten, Fideicommissse, welche dem Geiste der Zeit so fremd waren, für die standesherrlichen Besitzungen einzuführen, die, wenn man solche aus dem Ausdrucke:

„*patrimoniales et privé*“

folgern will, dann selbst in solchen Familien eintreten müßten, in denen solche vermöge der Hausverträge gar nicht existirten.

Endlich sind die Fürsten, Grafen und Herrn, denen die im 27sten Artikel der Rheinbunds-Acte genannten Rechte garantirt sind, in den vorhergehenden Bestimmungen speciell und namentlich genannt. Der Fürst von Kaunitz-Rietberg ist unter diesen Fürsten aber nicht begriffen. Die gedachte Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall daher um so weniger anwendbar, da die Grafschaft Rietberg durch die Constitution vom 15ten November 1807 dem Königreiche Westphalen ohne Vorbehalt einverleibt ist, und da die Pariser Convention vom 30sten August 1810 ganz ausdrücklich bestimmt,

daß diejenigen Stände des Reichs, welche Oestreichische Unterthanen geworden seyn, nur in ihrer Eigenschaft als Oestreichische Unterthanen das Recht genießen sollen, in dem Gebiete des Rheinischen Bundes nach den für Fremde bestehenden Landesgesetzen unbewegliche Güter durch Kauf, Erbschaft und Schenkung unter Lebenden und Todten zu erwerben. Nach dieser Bestimmung und nach Vorschrift des Artikels 3 des Gesetzbuchs Napoleons:

„Rechte an unbeweglichen Gütern, selbst denjenigen, welche Ausländer besitzen, richten sich nach den im Königreiche geltenden Gesetzen“

Kann es keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß nur die Gesetze des Königreichs es sind, welche hier anzuwenden, und daß der Artikel 27 der Rheinbunds-Acte selbst dann, wenn solcher nach der gegenseitigen Ansicht gedeutet werden könnte, außer Anwendung bleiben müßte.

### §. 23.

Die Appellanten behaupten ferner, daß die Westphälischen Gesetze durch den Artikel 14 der deutschen Bundes-Acte rücksichtlich der standesherrlichen Besizungen aufgehoben oder außer Kraft gesetzt seyn.

Die Worte jenes Artikels, worauf sich letztere in dieser Hinsicht beziehen (*sub 3 litt. b.*) lauten wörtlich also:

„Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Reichsverfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.“

Der Eingang und der Schluß dieser Bestimmung sind es besonders, welche der Gegentheil für sich anführt, und welchen er eine solche Deutung zu geben versucht, als seyn dadurch auch die inzwischen durch die Westphälische Gesetzgebung vernichteten Familienverträge aufrecht erhalten, und es könnten die oben allegirten Westphälischen Verordnungen

um deshalb nicht weiter zur Anwendung kommen, weil hier von einem künftigen Falle, nemlich einer künftigen Succession, die Rede sey.

Wäre es in der That die Absicht des Art. 14 der Bundes-Acte gewesen, für die Vergangenheit zu verfügen, die bestehenden gesetzlichen Verordnungen nicht bloß für die Zukunft aufzuheben, sondern auch die eingetretenen Wirkungen derselben rückgängig zu machen, und hierdurch erworbene Rechte zu vernichten, so hätte dies deutlich und ausdrücklich erklärt seyn müssen; denn eine Ausnahme von dem ersten Grundsatz alles Rechts, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, wenn sie die Gesetzgeber aus Gründen des allgemeinen Rechts auch wagen dürfen, kann doch niemals vermuthet werden. Allein weit entfernt, daß die allegirte Bestimmung eine solche Erklärung enthält, berechtigen vielmehr Grund und Zweck derselben ebensowohl wie die Worte zu der entgegengesetzten Auslegung. Der Zweck des Art. 14 der Bundes-Acte war den ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, welche seit dem Jahre 1806 mediatisirt waren, gleichförmige Rechte in den Bundesstaaten zuzusichern.

Man wollte dieselben, so weit es der neue politische Zustand gestattete, für den Verlust der Rechte entschädigen, welche sie durch den Umsturz der Reichsverfassung erlitten hatten. Die Zugeständnisse, welche ihnen der Art. 14 der Bundesacte machte, sollten daher Vortheile und günstige Privilegien für sie seyn.

Wie läßt es sich hiemit vereinigen, daß eben dieser Artikel ihnen zugleich erworbene Rechte genommen haben soll?

Vielmehr heißt es darin *sub No. 3.* ausdrücklich:

Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Wie kann diese Zusicherung dahin gedeutet werden, daß dem Fürsten von Kaunitz das freie Eigenthum der Grafschaft Rietberg, welches er unter der Westphälischen Gesetzgebung erworben hatte, wieder entzogen sey?

Dies hieße die Zusicherung in ihr Gegentheil verkehren, und man würde hierdurch zu einem begangenen Unrechte, welches man einigermaßen wieder gut zu machen beabsichtigte, ein zweites hinzugefügt haben. Nur wenn man die mediatisirten Reichsstände ganz in ihre vorigen Rechte wieder eingesetzt hätte, könnte man ihnen ohne Ungerechtigkeit diejenigen Vortheile wieder nehmen, welche sie in Folge ihrer veränderten Verhältnisse unter der Zwischengesetzgebung erworben hätten. Aber so wenig man jenes that, so wenig läßt sich vermuthen, daß dieses der Zweck des Art. 14 der Bundes-Acte gewesen sey.

Als zu den Rechten und Vorzügen gehörig, welche jene allgemeine Zusicherung in sich begreifen sollte, werden hiernächst *sub litt. a. b. c.* einige Privilegien eben um deshalb besonders und namentlich aufgehoben, weil es ohne diese namentliche Aufzählung zweifelhaft seyn könnte, ob sie darunter begriffen waren.

Auch hierin sollten also den ehemaligen Reichsständen keine Rechte, welche sie in ihrem bisherigen Verhältniß gehabt, entzogen, sondern neue Begünstigungen ertheilt werden.

Die oben allegirte Bestimmung *sub b.* betrifft die Familienautonomien, das Recht, die Erbfolge für alle Nachkommen, bis in die spätesten Generationen durch Familiensatzungen zu reguliren.

Dieses Recht besaß während der deutschen Reichsverfassung sowohl der deutsche hohe als niedere Güteradel. Es war ihm genommen in den Staaten, wo das Französische Gesetzbuch eingeführt war, und selbst die vor dessen Einführung errichteten Familienverträge waren zum Theil und mit Modificationen aufgehoben.

Dieses Recht der Autonomie, wie sie es unter der deutschen Reichsverfassung besaßen hatten, sollte den mediatisirten Reichsständen zurückgegeben werden, und nach der Lage, worin sich dieselben befanden, umfaßte diese Herstellung zwei Gegenstände:

- 1) die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge,
- 2) die Befugniß künftig dergleichen zu errichten.

Hieraus erklärt sich die Fassung der allegirten Stelle des Art. 14 der Bundes-Acte.

Die noch bestehenden Familienverträge, welche bis dahin den zerstörenden Wirkungen der Französischen Gesetze entgangen waren (weil ihre Auflösung an noch nicht eingetretene Bedingungen geknüpft war), sollten für die Zukunft gegen jeden Angriff geschützt seyn, sollten aufrecht erhalten werden und unangetastet bleiben.

Wollte man dies, wie die Gegner thun, auf die bereits vernichteten Familienverträge beziehen, so müßte man den Worten einen entgegengesetzten Sinn geben. Denn von demjenigen, was vernichtet ist, kann nicht gesagt werden, daß es noch bestehe, und nur das Bestehende kann aufrecht erhalten werden.

Wäre es also die Absicht der Bundes-Acte gewesen, auch die durch das Französische Gesetz vernichteten Verträge der Art wieder ins Leben zu rufen, so hätte es in der allegirten Stelle heißen müssen, nicht bloß

daß die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden,  
sondern auch

daß die bereits aufgehobenen Verträge der Art wieder in Kraft treten und hergestellt seyn sollten.

Allein dies wird nicht gesagt seyn, weil dadurch erworbene Rechte, sowohl dritter Personen, als der mediatisirten Reichsstände selbst gekränkt seyn würden, und weil die Wiederverleihung des Rechts der Autonomie nur eine Begünstigung der letztern seyn, nicht aber eine Kränkung ihrer Rechte enthalten sollte.

Den Mediatisirten wurde ferner die Befugniß zugesichert, künftig neue verbindliche Verfügungen über ihre Güter und Familienverhältnisse zu treffen, so wie sie dies unter der Reichsverfassung gekonnt hatten, jedoch mit Genehmigung des Souverains, dem sie nunmehr unterworfen waren.

Zu dieser Bestimmung wird noch hinzugesetzt:

alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Künftige Fälle sind in diesem Zusammenhange neue Familiensatzungen, zu deren Errichtung die Mediatisirten von jetzt an wieder befugt seyn sollten, und die dage-

gen erlassenen Verordnungen sind solche, wodurch diese Befugniß entweder bis dahin ganz unterfagt, oder beschränkt war.

Es heißt den Worten und deren Zusammenhange Gewalt anthun, und etwas ganz Fremdartiges einmischen, wenn der Gegentheil die künftigen Fälle von künftigen Successionsfällen, verstanden wissen will. Denn von der Succession in die Güter der Mediatisirten (am meisten aus vernichteten Familienverträgen) ist hier gar nicht die Rede, sondern von der Befugniß derselben, um von dem gemeinen Rechte abweichende Verordnungen zu errichten, und die dagegen, d. i. diese Befugniß, erlassenen Verordnungen, sollten nicht weiter anwendbar seyn.

Ganz außer Zweifel setzt dies der Französische Text der Bundes-Acte, denn hierin heißt es:

*les lois par lesquelles cette faculté a été restreinte, ne seront plus applicables pour les cas à venir.*

Der Französische Text muß, wenn man ihn auch nur als eine authentische Uebersetzung ansieht, für die gemachte Auslegung entscheiden.

Daß diese Auslegung die richtige und vom Preussischen Gouvernement angenommen ist, wird endlich bestätigt:

- 1) durch die Verordnung vom 11ten März 1818. Diese Verordnung verfügt allgemein, daß diejenigen Lehen und Fideicommissa, welche nach dem Inhalte Französischer oder Westphälischer Verordnungen bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, auch fernerhin freies Eigenthum bleiben sollen.

Witte der Art. 14. der Bundes-Acte die entgegengesetzte Auslegung, so stände er dieser Verordnung entgegen, und es hätte in Bezug auf die Standesherrn eine Ausnahme gemacht werden müssen;

- 2) durch die Verordnung vom 30sten May 1820 wegen Ausführung des Edicts vom 21sten Juny 1815, die Verhältnisse der Standesherrn betreffend. Hierin ist §. 21. die Bestimmung des Art. 14. *sub No. 3. litt. b.* der Bundes-Acte wörtlich aufgenommen, der mit den Worten:

„Alle bisher dagegen u.“



anfangende Nachsatz aber weggelassen, weil er so gestanden, wie oben gezeigt, in der That überflüssig war, da in Preußen keine dergleichen beschränkende Verordnungen erlassen waren, vielmehr dem Preussischen Adel die Autonomie allgemein zusteht. Hätte aber jener Nachsatz den Sinn, welchen ihm der Gegner geben will, so durfte er nicht nur nicht weggelassen werden, sondern es hätte auch hier wenigstens die Folge deutlicher bestimmt und die Verordnung vom 11ten März 1818 darnach modificirt werden müssen.

§. 24.

In diesem Sinne hat das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Artikel 14. der Bundes-Acte auch interpretirt, und an diese Auslegung ist der erkennende Richter in Folge des Gesetzes vom 25ten Januar 1823 gebunden, dergestalt, daß jene Bestimmung der Bundes-Acte nothwendig in dem Sinne genommen werden muß, welchen das gedachte Ministerium für den richtigen erklärt hat. Die Gegner behaupten zwar unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14ten July 1828, daß der Richter an die Ministerialinterpretation nicht gebunden sey, weil die gedachte Bestimmung der deutschen Bundes-Acte dadurch in die vaterländische Gesetzgebung übergegangen, daß solche in den §. 21. der Instruction vom 30sten May 1820 aufgenommen sey.

Es wird keiner Erwähnung bedürfen, daß Seine Königliche Majestät nicht gemeint gewesen sind, den Lauf des Rechts zu hemmen, oder den erkennenden Richter zu binden. Das Gegentheil annehmen, hieße Hochverrath an dem Monarchen begehen, dessen Gerechtkeitsliebe als der schönste Stein in Preußens Krone glänzt. Daher wird es überflüssig seyn, auf das hierbeigefügte Schreiben des Königlichen Staatsministerii vom 29sten September c. Bezug zu nehmen, welches die ausdrückliche Erklärung enthält:

daß Seine Majestät in keiner Art auf den Rechtsstreit über die Grafschaft Rietberg einzuwirken gemeint sind, vielmehr denselben der richterlichen Cognition und Entscheidung überlassen.

Die Prüfung der Frage, ob die Ministerialinterpretation des Art. 14. der Bundes-Acte bei der Entscheidung zum Grunde zu legen sey, fällt daher der richterlichen Beurtheilung anheim, ohne daß die gegenseits allegirte Königl. Kabinettsordre entscheidet.

Bei der Beurtheilung dieser Frage ist nun vorab zu bemerken, daß der Grund des Gesetzes vom 25sten Januar 1823 selbst dann eintritt, wenn man annimmt, daß der Artikel 14. der Bundes-Acte in die vaterländische Gesetzgebung aufgenommen sey.

*Ratio legis* ist nämlich:

daß Staatsverträge nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können; daß die in speciellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften; daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich theils im Besitze der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu erlangen.

Diese Gründe treten ein, wenn gleich die Bestimmung des Art. 14. der deutschen Bundes-Acte in die vaterländische Gesetzgebung aufgenommen ist. Die Ministerialinterpretation würde daher, wenn man ihr auch keine den Richter bindende Kraft beilegen könnte, doch schon um deshalb die höchste Berücksichtigung verdienen, weil das auswärtige Ministerium sich im Besitze derjenigen Verhandlungen befindet, welche der Abfassung der deutschen Bundes-Acte zum Grunde liegen.

Allein es wird sich auch das nicht bestreiten lassen, daß der Richter an die Auslegung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gebunden ist. Denn dadurch, daß der Art. 21. der Instruction vom 30sten May 1820, die Bestimmung des Art. 14. der deutschen Bundes-Acte wiederholte, hörte letztere nicht auf, Bestimmung eines Staatsvertrags zu seyn.

Die ganze deutsche Bundes-Acte ist für Preußen als Gesetz publicirt, aber sie hat dadurch nicht aufgehört, zugleich Staatsvertrag zu seyn.

Wenn demnach eine einzelne Bestimmung derselben in einem Preussischen Gesetze wiederholt ist, so kann der Sinn dieses Gesetzes doch immer nur nach dem Sinne und dem Geiste des Staatsvertrages, aus dem solches entnommen ist, interpretirt werden.

Nimmt man das Gegentheil an, so würde die Ministerialinterpretation eine den Richter bindende Interpretation des Art. 14. der deutschen Bundes-Acte enthalten, der Richter aber bei Auslegung des §. 21. der Instruction vom 30sten May 1820 frey seyn. Was soll dann aber entscheiden, da beide, die Bundes-Acte und die Instruction vom 30sten May 1820, als Gesetze für Preußen publicirt sind?

Schon dieser Grund dürfte hinreichen, die Behauptung zu widerlegen, der Richter sey an die Ministerialinterpretation des Art. 14. der Bundesacte nicht gebunden, weil solche in der Instruction vom 30sten May 1820 wiederholt sey.

Entscheidend dürfte aber seyn, daß die Behauptung:

der Art. 14. der Bundes-Acte sey in die vaterländische Gesetzgebung übergegangen,

theilweise factisch unrichtig ist, indem der Schlusssatz:

Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn,

in den §. 21. der Instruction vom 30sten May 1820 nicht aufgenommen ist.

Dieser Satz ist es aber grade, welchen die Kläger dahin deuten wollen, als seyn dadurch die oben allegirten Westphälischen Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Die Entscheidung ist daher allerdings von der Auslegung des Art. 14. der deutschen Bundes-Acte abhängig.

Da das Gesetz vom 25sten Januar 1823 nun ausdrücklich bestimmt, daß, wenn der Sinn eines Staatsvertrags zweifelhaft ist, die Gerichte gehalten seyn sollen, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung zu richten, so kann man mit Grunde nicht bezweifeln, daß der erkennende Richter bei Auslegung des Art. 14. der deutschen Bundes-Acte und des §. 21. der Instruction vom 30sten May 1820 an die von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ertheilte Interpretation gebunden ist.

§. 25.

Es kann überdem nicht zugegeben werden, daß der zwischen den Fürstlichen Häusern von Kauniz und von Lichtenstein am 28sten Februar 1726 abgeschlossene Vergleich zu denjenigen Verträgen gerechnet werden könne, deren Erhaltung durch den Art. 14. der deutschen Bundes-Acte und den §. 21. der Instruction vom 30sten May 1820 beabsichtigt ist.

Nicht alle Verträge der standesherrlichen Häuser gehören in den Bereich jener gesetzlichen Bestimmungen, vielmehr nur eine bestimmte Gattung derselben.

Wollte man annehmen, daß die Erhaltung aller Verträge der standesherrlichen Familien durch die allegirten Bestimmungen bezweckt sey, so würde man diese schlechterdings auf jeden Vertrag anwenden müssen, den eine standesherrliche Familie abgeschlossen hat.

Es würde an einer Gränze fehlen, und die Bestimmung auf jeden Vertrag angewendet werden müssen, den eine standesherrliche Familie, gleichviel mit wem, abgeschlossen hat.

Daß dies nicht beabsichtigt seyn könne, leuchtet von selbst in die Augen. Es können daher nur die Hausverträge der Standesherrn gemeint seyn, Verträge, welche die standesherrlichen Häuser über ihre Güter und Familienverhältnisse abgeschlossen haben.

Dieses kann um so weniger zweifelhaft seyn, da durch jene Bestimmungen nur Rechte für die Standesherrn, keineswegs für dritte Personen bewilligt werden.

Man kann die allegirten Bestimmungen daher auf den Vertrag vom 28sten Februar 1726 nicht anwenden, da dieser keinen Hausvertrag der standesherrlichen Fürstlich Kaunizschen Familie, vielmehr einen Vergleich zweier ganz verschiedener Häuser über einen streitigen Erbanfall enthält.

Es fehlt sowohl in subjectiver als objectiver Rücksicht an den Voraussetzungen der oft gedachten Bestimmungen und sind <sup>aus dem vorliegenden Fall</sup> solche daher auf keine Weise anwendbar, da die Fürstlichen Häuser Kauniz und Lichtenstein nie Eine Familie gebildet haben, und letzteres, welches seine Unmittelbarkeit erhalten hat, am allerwenigsten als ein Glied der standesherrlichen Fürstlich Kaunizschen Familie angesehen werden kann.

§. 26.

Die Appellanten haben ferner eingewendet, der Vergleich vom 28sten Februar 1726 enthalte einen onerosen Erbvertrag, welcher durch die Westphälischen Gesetze nicht aufgehoben sey. Aber auch diese Einrede ist von jeglichem Rechtsgrunde entblößt.

Das Recht, welches die Kläger auf Nietberg behaupten, gründet sich lediglich auf die Lehnsuccession. Durch den Vergleich vom 28sten Februar 1726 wurde die Ordnung festgesetzt, nach welcher in das Lehn succedirt werden sollte. Die Natur und die Eigenschaft des Rechts selbst ward dadurch nicht geändert. Es war und blieb ein sich auf die Belehnung gründendes agnatisches Successionsrecht, welches durch den Artikel 3. des Gesetzes vom 28sten März 1809 aufgehoben ist.

Will man aber auch annehmen, daß durch die Bestimmung des §. 2. des Vergleichs, durch welche festgesetzt wurde:

daß nach Erlöschung des Fürstlich Raunischens Hauses derjenige *masculus* des Lichtensteinschen Hauses, dem das Nachfolgerecht vermöge der in dem Fürstlich Lichtensteinschen Hause errichteten Primogenitur *et fideicommissi familiae perpetui* gebühren wird, in den Genuß und die Beherrschung der Grafschaft Nietberg eintreten solle,

ein anderes Rechtsverhältniß entstanden sey, so würde man solches doch nur unter den Begriff einer fideicommissarischen Substitution subsumiren können. Es würde solches daher durch den Art. 896 des *Code Napoleon* erloschen seyn. Darüber, ob dieses Gesetz nur die künftige Errichtung der Fideicommissse verbiete, oder auch die schon bestehenden vernichte, kann in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Gebieten kein Streit seyn, da das gedachte Gesetz durch das vom Könige genehmigte und als Gesetz publicirte Staats-Raths-Gutachten vom 9ten Januar 1808 authentisch dahin interpretirt ist, daß auch die schon bestehenden Fideicommissse aufgehoben seyn.

Der Unterschied, welchen die Kläger zwischen Fideicommiss und Stammgut machen, ist ganz unerheblich, da auch die Succession in Stammgüter auf der Voraussetzung eines stillschweigend errichteten Fideicommisses beruhet, folglich auch denjenigen Regeln unterworfen ist, welche für Fideicommissse gelten.

Eben so ungegründet ist die Behauptung der Appellanten, daß das im Artikel 896 enthaltene Verbot sich auf Erbverträge nicht erstreckt. Das Verbot der Substitution ist ganz allgemein, mag die Substitution durch Vertrag oder letztwillige Verordnung eingeführt seyn. Der Grund des Gesetzes tritt bei beiden in gleichem Maaße ein, und man ist daher nicht berechtigt, da zu unterscheiden, wo das Gesetz ganz allgemein verfügt hat.

§. 27.

Endlich behaupten die Appellanten:

daß das Successionsrecht, welches zwischen den streitenden Theilen bestanden habe, nach Promulgation der allegirten Verordnungen von den Interessenten von Neuem vertragsmäßig wieder anerkannt und festgesetzt worden sey.

Dieses konnte aber gültiger Weise gar nicht geschehen. Denn nach den Vorschriften des *Code Napoleon*, welcher bis zum 5ten Januar 1815 in Rietberg als Gesetz galt, war ein solcher Vertrag zu Folge der Art. 896, 1130, 1172, 1389 und 1600 null und nichtig.

Aber auch späterhin bedurfte es hierzu nach dem Art. 14 der Bundes-Acte und nach dem §. 21. der Instruction vom 30sten May 1820 der Königlichen Genehmigung. So lange diese nicht erfolgt ist, kann der Richter diesem angeblich neu errichteten Vertrage keine Wirksamkeit beilegen. Es muß zwar überhaupt bestritten werden, daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14ten July 1828 das gesetzlich nothwendige Erforderniß der Königlichen Genehmigung überflüssig machen könne. Allein da die gedachte Kabinettsordre die Königliche Genehmigung rücksichtlich des Vergleichs vom 28sten Februar 1726 bis nach rechtskräftig entschiedener Sache suspendirt, so kann dieselbe auf den gegenseits behaupteten neuen Vertrag in keinem Falle erstreckt, dieser daher nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 30sten May 1820 schon wegen der ermangelnden Königl. Genehmigung nicht berücksichtigt werden.

Die Behauptung der Appellanten ist aber auch factisch ungegründet.

Es ist bekannt, daß der Kurfürst von Hessen nach der Besitznahme seiner Lande weder die Westphälische Regierung selbst, noch irgend eine ihrer Verfügungen anerkennen

wollte. Er annullirte die Acte derselben, als wenn sie nicht existirt hätte. Demgemäß erklärte er durch die Verordnung vom 18ten Januar 1814 alle inzwischen wegen Alodification der Lehen gemachten Einrichtungen für nichtig, und forderte die ehemaligen Vasallen auf, ihre Lehen in Ansehung welcher ein Veränderungsfall eingetreten war, binnen 6 Monaten zu muthen.

Der Appellat fand sich damals noch in voller Ungewißheit über den künftigen politischen Zustand Deutschlands. Die Handlungsweise des Kurfürsten von Hessen, und die erwähnte Aufforderung desselben mußten es ihm bei der darin liegenden Zusicherung des frühern Zustands der Dinge, wie vielen andern Reichsfürsten, als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß der alte Zustand des deutschen Reichs und hiermit die Unmittelbarkeit der Grafschaft Rietberg wieder hergestellt werden würde. Nicht also, wie die Appellanten behaupten, aus eigener Bewegung, sondern in Folge jener Aufforderung und um für alle Fälle seine Rechte zu conserviren, fand sich Appellat veranlaßt, die Lehnserneuerung für Rietberg als eine reichsunmittelbare Grafschaft nachzusuchen.

Er erhielt unter dem 14ten März 1814 den Muthschein, und ließ bald darauf den Lehnbact vollziehen. Daß der Appellat hierbei jedoch nur unter der Voraussetzung gehandelt, es werde der alte Zustand des deutschen Reichs völlig wieder hergestellt werden, und daß er mit Rietberg nur als einem reichsunmittelbaren Lande belehnt seyn wollte, beweiset sowohl sein Lehnserneuerungsgesuch, als die dem Regierungsrath von Wille ertheilte Vollmacht.

Die Belehnung muß daher wirkungslos bleiben, weil der Fall, für welchen der Appellat solche nachgesucht und den Regierungsrath v. Wille zum Empfange des Lehns bevollmächtigt hat, nicht eingetreten ist.

Da ferner Verträge nur unter den contrahirenden Partheien gelten, dritten Personen aber so wenig Rechte als Pflichten geben, so können die Appellanten sich auf das, was zwischen dem Kurfürsten von Hessen und dem Appellaten verhandelt ist, schon um deshalb nicht beziehen.

Die Appellanten behaupten zwar, daß sie das ihnen aus jener Belehnung erwachsene Recht acceptirt hätten. Allein diese Behauptung ist durchaus unwahr.

Der Appellat benachrichtigte die Appellanten am 21sten April 1814 von dem gethanen Schritte mit den Worten:

daß er die alten Lehnverhältnisse seiner reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg wieder in das alte Gleis gebracht habe, und daß er ihnen überlasse, ihrer Seits die sachdienlichen Schritte in der Sache zu thun.

In diesem Benachrichtigungsschreiben ist aber kein Antrag an den Fürsten von Lichtenstein enthalten, und dieser noch weniger von den Letzteren acceptirt, da vielmehr der Fürst von Lichtenstein in seinem Erwiderungsschreiben vom 25sten April 1814 bloß für die Mittheilung dankte, und dem Appellaten anzeigte, daß er keine Schritte zu machen habe.

War das Successionsrecht der Appellanten aber, wie oben gezeigt ist, durch die Westphälischen Gesetze erloschen, so konnte solches nur durch einen neuen Vertrag wieder hergestellt werden. Eine Schenkung, als welche sich dieser Vertrag von Seiten des Fürsten von Kaunitz darstellen würde, läßt sich nie vermuthen. Es würde daher eines ganz ausdrücklichen, in der für Schenkungen und Successionsverträge gesetzlich erforderlichen Form abgeschlossenen Vertrags bedürft haben, wenn das erloschene Successionsrecht wieder eintreten sollte. Aber selbst dann, wenn ein solcher Vertrag geschlossen wäre, würde solcher nach den allegirten Vorschriften des damals annoch geltenden *Code Napoleon* null und nichtig seyn, auch wegen der ermangelnden Königlichlichen Bestätigung vom Richter nicht berücksichtigt werden können.

§. 28.

Die Einreden, aus welchen die Appellanten die Allodialqualität der Grafschaft Rietberg bestreiten, sind demnach sämmtlich unhaltbar, so daß die Bestätigung des Erkenntnisses erster Instanz einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen kann. Es bleibt nur noch zu bemerken übrig, daß die Appellanten, ganz abgesehen von den Folgen der Westphälischen Gesetzgebung, selbst nach dem Inhalte des Vergleichs vom 28sten Februar 1726 kein Recht zur Succession in die Grafschaft Rietberg haben. Denn es sollte der gedachte Vergleich, wie die Art. 4, 5 und 7 desselben ergeben, nur dann in Wirksamkeit treten, wenn der Hessische Consens und die *investitura simultanea* erfolgen



würde. Nun ist aber der Consens zu dem Vergleiche von dem Lehnsherrn, wie der Lehnbrief vom 19ten April 1806 ergiebt, keineswegs unbedingt, sondern nur:

soviel derselbe die Rietbergische Lehnsgerechtfame der Frau Gräfinn von Kauniz und deren Descendenz, nach deren männlichen Stamms = Abgange aber die gleichmäßige Lehnfolge der Herrn von Lichtenstein mit ewiger Ausschließung der Gräflich Kaunizischen Erben angehe.

Es sind mithin nicht alle Clauseln des Vergleichs bestätigt, mehrere Bedingungen desselben vielmehr ausdrücklich verworfen.

Dahin gehört, daß die Confirmation, der Bestimmung des Art. 1. des Vergleichs entgegen, die Fürstlich Kaunizischen weiblichen Erben für ewige Zeiten von der Succession ausschließt, da eine solche Ausschließung in dem Vergleiche doch nicht verabredet, vielmehr festgesetzt war, daß wenn der Fürstlich Lichtensteinsche Mannsstamm erlöschen möchte, die weibliche Kaunizische Descendenz zur Succession gelangen sollte.

Der Vergleich schließt die weiblichen Kaunizischen Töchter ferner für den Fall, daß das Lichtensteinsche Haus zur Succession gelangte und demnächst gänzlich, sowohl im Manns = als Weiberstamme erlosch, von der Succession in die Grafschaft Rietberg nicht aus.

Die Confirmation des Vergleichs erfolgte aber nur unter der Bedingung, daß die Kaunizischen weiblichen Nachkommen für ewige Zeiten von der Succession ausgeschlossen werden sollten. Der Vergleich ist daher nicht zur Perfection gekommen, weil die Bestätigung des Lehnsherrn vorbehalten war, und nur eine bedingte, die Rechte eines Contrahenten benachtheiligende Bestätigung erfolgt ist.

Noch erheblicher ist es, daß der Lehnsherr den Fürsten von Lichtenstein keine Mitbelehnung, vielmehr nur eine Eventualbelehnung *ex nova gratia* ertheilt hat.

Die Wirkungen einer Mit = und einer Eventualbelehnung sind wesentlich verschieden.

Der §. 7. des Vergleichs bestimmt aber ausdrücklich, daß wenn der Hessische Consens und die Simultaninvestitur nicht erfolgen werde, die den Fürsten von Kauniz bewilligte Concession zur Succession in die Herrschaft Steiniz nicht eintreten sollte.

So wie die Appellanten sich daher für den Fall, wenn der Lichtensteinsche Mannstamm vor dem Fürstlich Kaunig'schen Mannstamme erlöschen möchte, darauf zu berufen berechtigt seyn würden, daß die Simultaninvestitur nicht erfolgt sey, eben so ist der Appellat befugt, sich auf die Nichtertheilung einer unbedingten Confirmation und der Simultaninvestitur zu beziehen.

Daß übrigens nur eine Eventualbelehrung ertheilt sey, ergiebt nicht allein die Hessische Confirmation, sondern auch der Lehnbrief vom 19ten April 1806.

Es wird daher auch nicht erforderlich seyn, dieses *factum* zur Instruktion zu ziehen.

*In eventum* wird hierauf aber ausdrücklich angetragen, und zum Beweise des *facti*:

daß nur eine Eventualbelehrung ertheilt sey,

auf die obengedachten Beweise Bezug genommen, von den Appellanten aber zugleich die Edition derjenigen Lehnbriefe gefordert, welche ihnen seit 1726 ertheilt sind.

§. 29.

Der Umstand, daß die Appellanten nur eine Eventualbelehrung erhalten haben, ist noch in einer andern Beziehung von großer Erheblichkeit, da durch die erfolgte Alodification der Lehen nach klarer Vorschrift des A. L. R. I. 18. §. 655. alle Anwartschaften und Eventualbelehrungen erloschen sind.

Da der Anspruch der Appellanten sich mithin in jeder Hinsicht, als unbegründet darstellt, so erscheint der Antrag völlig gerechtfertigt:

das Erkenntniß erster Instanz zu bestätigen, und die Appellanten in alle Kosten zu verurtheilen.

Paderborn den 1sten December 1829.

Mantell II. Justizkommissair.

## Durchlachtigster Fürst!

Erw. Durchlaucht haben sich in Beziehung auf die Ihnen bekannt gewordenen Anträge des Herrn Fürsten von Lichtenstein mit einem Widerspruche gegen die Bewilligung derselben an Seine Majestät den König gewendet, und das unterzeichnete Staats = Ministerium hat in Folge dessen, den Allerhöchsten Befehl erhalten, Erw. Durchlaucht zu benachrichtigen, daß Seine Majestät in keiner Art auf den Rechtsstreit über die Grafschaft Nietberg einzuwirken gemeint sind, vielmehr denselben der richterlichen Cognition und Entscheidung überlassen. Die Landesherrliche Bestätigung des Vertrags vom 28sten Februar 1726 ist bis zur judicatsmäßigen Bestimmung über die Successions = Ansprüche des Fürstlich von Lichtensteinschen Hauses ausgesetzt worden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Mangel der Confirmation bei der richterlichen Entscheidung zum Nachtheil der Herrn Fürsten von Lichtenstein nicht berücksichtigt werden könne, welches der mit unterzeichnete Justiz = Minister auf Seiner Majestät Befehl dem Oberlandesgerichte zu Paderborn eröffnet hat.

Berlin den 29sten September 1828.

Königl. Staats = Ministerium.

---

An

Er. Durchlaucht den Herrn  
Fürsten von Kaunitz

in  
Nietberg.

Verordnungen

Die Kaiserliche Majestät hat durch Seine Excellenz den  
Königlichen Hofrath den 17ten Junii 1785 folgende  
Verordnungen erlassen: In dem ersten Theile  
ist die Einrichtung eines neuen Hofrathes  
beschrieben, dessen Mitglieder aus den  
verschiedenen Facultäten der Universität  
Wien zu bestehen haben. In dem zweiten  
Theile sind die Befugnisse der neuen  
Behörden festgesetzt, welche die  
Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
betreffen. In dem dritten Theile sind  
die Bestimmungen über die  
Einrichtung neuer Schulen und  
die Verbesserung der bestehenden  
Schulen enthalten. In dem vierten  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Finanzen enthalten. In dem fünften  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Justiz enthalten. In dem sechsten  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Polizei enthalten. In dem siebenten  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Gesundheit enthalten. In dem achten  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Erziehung enthalten. In dem neunten  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Wirtschaft enthalten. In dem zehnten  
Theile sind die Bestimmungen über  
die Verwaltung der öffentlichen  
Verwaltung enthalten.

Wien den 17ten Junii 1785

Joseph II. Kaiser

Im Druck bey  
Joseph Neumann  
in  
Wien